

Satzung des Vereins PROCEDI e.V. gegründet am 14. Dezember 2014

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen PROCEDI. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt daher den Zusatz „e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins im Sinne des § 52 der aktuellen Fassung der Abgabenordnung ist:

- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe im Ausland

Der Verein sieht seine Aufgabe darin, das Schulsozialprojekt PROCEDI zu unterstützen. PROCEDI arbeitet seit fast 20 Jahren in einem Armenviertel von Guatemala-Stadt. Dort unterstützt es über 140 Kinder und Jugendliche und begleitet sie auf ihrem schulischen Lebensweg. Neben Schulunterricht und Nachhilfekursen, werden die jungen Menschen auch psychologisch und medizinisch betreut. Darüber hinaus gibt es Weiterbildungskurse und Beratungsangebote für die Eltern.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- Förderung des Schulsozialprojekts PROCEDI in Guatemala: Ermöglichung von Bildung und weiteren Angeboten, um den Familien in Guatemala Zukunftsperspektiven zu eröffnen
- Förderung der Schulausbildung der Kinder und Jugendlichen im Schulsozialprojekts PROCEDI in Guatemala-Stadt im Alter von 6 bis 25 Jahre
- Die Beschaffung und Weitergabe der Mittel zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO werden bezweckt. Der guatemaltekische Partnerverein PROCEDI muss die zweckgebundene Mittelverwendung für steuerbegünstigte Zwecke gewährleisten und belegen.
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Vermittlung von Freiwilligendiensten an junge Menschen und Vorbereitung auf ihre Tätigkeit
- Organisation und Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Lehrgängen, Kursen, Informationsveranstaltungen und anderen Events zu den Themen Armut,

Entwicklungszusammenarbeit und Guatemala, um Menschen jeglichen Alters für diese Themen zu sensibilisieren

- Organisation und Durchführung von Paten- und Spenderreisen

(4) Der guatemaltekische Partnerverein PROCEDI muss die zweckgebundene Mittelverwendung für steuerbegünstigte Zwecke gewährleisten und belegen.

§ 4 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Vorstände und Mitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz von ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen, die sie im Auftrag oder / und im Namen des Vereins verauslagt haben. Vorstände und Mitglieder des Vereins können im Rahmen gesetzlicher Möglichkeiten angemessene Vergütungen für ihre Tätigkeiten erhalten. Das betrifft auch pauschale Tätigkeitsvergütungen im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG. Über Umfang und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(3) Über den Antrag der Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(6) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahrs möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahmen durch Aufrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassier/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.

(3) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Verwaltung der Spendengelder, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen. Für einzelne Bereiche können gemäß § 30 BGB besondere Vertreter bestellt werden.

(6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich unter Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen sowie Beifügung der Tagesordnungspunkte. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(8) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(10) Das Amt/die Ämter des Vereinsvorstands wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(11) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand/den Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl des/r Kassenprüfers/in, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein Vorstandsmitglied unter der Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum der E-Mail beziehungsweise des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts an ein anderes Vereinsmitglied ist mit einer Vollmacht möglich. Diese muss für jede Mitgliederversammlung gesondert abgegeben werden.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

(2) Dieser darf nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zu Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Evangelische Jugendwerk Hessen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, 27. April 2015